



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

Betreff: GESETZENTWURF
Zl: GE 988

STELLUNGNAHME
DER
ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHÜLERSCHAFT

Datum: 23. MRZ. 1988

24. MRZ. 1988 *Jaage*

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983, BGBI. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. 543/1984, 361/1985 und 659/1987 geändert wird:

die angeführten Ziffern beziehen sich auf den vom BMWF vorgelegten Entwurf, die angeführten Paragraphen auf das derzeit geltende Studienförderungsgesetz.

§ 1 Änderung:

"(1) Österreichische Staatsbürger sowie Personen mit fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose, die in Österreich eine Reifeprüfung abgelegt bzw. die Voraussetzung für die Aufnahme als ordentlicher Hörer im Sinne des § 23 KHStG 1983, BGBI. Nr. 187 erworben haben und deren Eltern in Österreich durch wenigstens 5 Jahre einkommensteuerpflichtig waren" Gemäß dem KHStG ist für die meisten Diplomstudien an Kunsthochschulen ein Reifezeugnis nicht erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentlicher Hörer sowohl für österreichische Staatsangehörige als auch für fremde Staatsangehörige und für Staatenlose, ist die Ablegung der Aufnahmestellung/Eignungsprüfung (§ 24 KHStG). Somit wird durch die Aufnahme ".... Voraussetzung für die Aufnahme als ordentlicher Hörer im Sinne des § 23 KHStG 1983, BGBI. Nr. 187" dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen.

ad Artikel I, Z 1, § 2 Abs.1 lit.c

Grundsätzlich ist es als positiv zu bewerten, daß künftig lediglich das Alter zum Zeitpunkt des Beginns eines Studiums für den Bezug einer Studienbeihilfe, nicht mehr der Zeitraum zwischen Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen und dem tatsächlichen Studienbeginn ausschlaggebend ist.

Wenn auch Hochschulen und Universitäten wesentlich der berufsvorbereitenden Ausbildung dienen, verwehren wir uns dagegen, daß diese Einrichtungen gänzlich dem Diktat wirtschafts- und arbeitsmarktrelevanter Anforderungen unterworfen werden. Deshalb erscheint es uns nicht sinnvoll, für Personen, bei denen die persönlichen Vorteile an einer Hochschulausbildung im Vordergrund stehen könnten, aus wirtschaftlichen Erwägungen keinen Anspruch

- 2 -

auf Studienbeihilfe einzuräumen.

Daraus ergibt sich für uns die Beibehaltung des derzeitigen § 2 Abs. 2: "Vom Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs.1 lit.c hat der jeweils zuständige Bundesminister nach Anhören des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde Nachsicht zu erteilen, wenn aufgrund der besonderen Begabung oder der besonderen beruflichen Leistungen des Antragstellers die Gewährung der Studienbeihilfe gerechtfertigt erscheint."

Ad Artikel I, Z 3, § 2 Abs. 2 lit.b Änderung:

"(2) b) Abweichend von Abs. 1 lit.d kann für ein Doktorratstudium Studienbeihilfe gewährt werden, wenn das Doktorratsstudium zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluß des Diplomstudiums begonnen wurde."

Die Aufnahme dieser Regelung in das Studienförderungsgesetz bedeutet für all jene Studierenden, die nach abgeschlossenem Magisterium das Doktorat ablegen wollen, eine Sicherstellung der Förderungen durch das Studienförderungsgesetz.

§ 2, Abs.3 lit.c Änderung:

"Wenn ein Studierender an einer im § 1 Abs.1 lit.b genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als 1 Semester, bei Studien mit einer vorgesehenen Studienzeit von mehr als 7 Semestern und nur einer Diplomprüfung um 2 Semester, bei Studien mit einer vorgesehenen Studienzeit von mehr als 11 Semestern und 2 Diplomprüfungen um 3 Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung;"

Ein Großteil von Studierenden bestimmter Diplomstudien an Kunsthochschulen werden im Hinblick auf den Bezug von Studienbeihilfe im Vergleich mit Studierenden an Universitäten benachteiligt, da ein Teil der Diplomstudien an Kunsthochschulen (im besonderen die unter Punkt 26, 32, 38, 39, 40, 41 und 50 in der Anlage A zum KHStG genannten Studien sowie "Architektur" an der Akademie der Bildenden Künste) nicht in Studienabschnitte gegliedert sind, sondern mit nur einer Diplomprüfung abgeschlossen werden. Sowohl in der Fächeranzahl als auch in der Stundenanzahl unterscheiden sich diese Studien an Kunsthochschulen kaum von vergleichbaren anderen.

Im Extremfall "Architektur" wird dieselbe Studienrichtung an unterschiedlichen Hochschulen (Technische Universität, Hochschule für Angewandte Kunst,

- 3 -

Akademie der Bildenden Künste) gelehrt und demnach ungleich behandelt.

Benachteiligt sind desgleichen die Instrumentalstudien (Punkt 3 bis 24 der Anlage A zum KHStG), deren vorgesehene Gesamtstudienzeit zwar jeweils 16 Semester beträgt, durch Gliederung in lediglich zweieinhalb Studienabschnitte aber eben nur 2 "Toleranzsemester" gewährt werden. Im Vergleich dazu, können die Studierenden der Medizin und Veterinärmedizin bei einer vorgesehenen Gesamtstudienzeit von 12 Semestern wegen der Gliederung in 3 Studienabschnitte die Mindeststudiendauer um insgesamt 3 Semester überschreiten, ohne daß diese den Anspruch im Sinne der Studienförderung auf finanzielle Unterstützung verlieren.

Ad Artikel I, Z 5, § 2 Abs. 3 lit. e Änderung:

"(f) wenn die erste Diplomprüfung (Rigorosum) nicht innerhalb der dreifachen vorgesehenen Studienzeit absolviert wird".

Obwohl auf Grund der Drop-out-Rate die Aussage über die Verknüpfung von erster Diplomprüfung und Studienabschluß bejaht werden muß, ist daraus nicht zu folgern, daß ein Studienabschluß von der "zügigen" Beendigung des ersten Studienabschnittes abhängig ist.

Aufgrund mangelhafter Ausstattungen mancher Universitätsinstitute, versteckter numeri clausi sowie überdurchschnittlich hoher Durchfallsquoten bei bestimmten Prüfern (bis zu 80 %) entstehen bereits im ersten Studienabschnitt für viele Studierende Verzögerungen, sodaß eine rigorose Begrenzung als sozial wenig ausgewogen betrachtet werden muß.

Ad Artikel I, Z 6, § 2 Abs. 3 letzter Satz:

Die Aufnahme der Pflege eines Kleinkindes im ersten Lebensjahr in den Katalog der wichtigen Gründe für eine Studienzeitüberschreitung stellt einen positiven Ansatz zur Verbesserung der Lage der studierenden Eltern dar.

Ad Artikel I, Z 7, § 3 Abs. 4:

Die Änderung dieses § wird von der Österreichischen Hochschülerschaft uneingeschränkt positiv betrachtet.

Wir möchten hierbei darauf hinweisen, daß in der vom BMWF ausgesandten Gegenüberstellung des derzeitigen Gesetzestextes und der vorgeschlagenen

- 4 -

Änderungen zu diesem § ein falscher Text kopiert worden ist.

Ad Artikel I, Z 8, § 4 Abs. 4:

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt die Erhöhung der Grenze für Einkommen nach § 4, Abs. 4 von S 33.000,-- auf S 45.000,--; der Betrag wurde den geänderten Verhältnissen der letzten Jahre angepaßt.

Da immer wieder Arbeitgeber verlangen, daß Studierende ihre Ferialarbeit bereits in den letzten Tagen des Sommersemesters anfangen und unter Umständen bis in die ersten Tage des Oktobers hinein fortsetzen, erscheint uns die Regelung, Ferialarbeit bis maximal 2 Wochen außerhalb der Hauptferien durchführen zu können, für äußerst sinnvoll.

Ad Artikel I, Z 9 und Z 10, § 4 Abs. 5 und § 5 lit.c:

Auch wenn der Rechnungshof zur Sparsamkeit mahnt, empfinden wir in Zeiten relativ hoher Arbeitslosenzahl und ständiger Krisen eine derartige Änderung des Studienförderungsgesetzes für die betroffenen Familien zu tiefst belastend und als nicht tragbar.

Ad Artikel I, Z 11, § 8 Abs. 1:

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt die administrative Vereinfachung, die durch die Streichung des § 8, Abs. 1 lit.d erreicht wird.

§ 8, Abs. 1 lit.e (neu):

"e) Zeiten des Zivil- und Präsenzdienstes werden nicht in die ordentliche Studienzeit eingerechnet, sofern die Ableistung während mindestens 3 Monate eines Semesters erfolgte und während dieser Zeit keine Prüfungen absolviert wurden".

Ad Artikel I, Z 14, § 13, Abs. 1 bis 3:

Es ist eine höhere als in der Vorlage angeführte Steigerung der Lebenserhaltungskosten zu erwarten; nach den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelten Daten, beträgt allein die Steigerung von 9/85 (Index 153,3) bis 1/88 (Index 158,9) bereits 5,6 %, sodaß bis September 88 ein Indexsteigerung von über 6 % zu erwarten ist. Demnach kann das Ziel der Erhöhungen, wenigstens die Preissteigerungen auszugleichen, nicht erreicht werden.

- 5 -

Sowohl mit Blick auf die kollektivvertraglichen Lohnsteigerungen fast aller Berufsgruppen als auch mit Blick auf die durchschnittlich eingetretenen Einkommenssteigerungen der letzten 3 Jahre über der 10 %-Grenze kann von der Österreichischen Hochschülerschaft der vorgelegte Entwurf mit Erhöhungen zwischen 4,2 und 5 % nicht akzeptiert werden. Der Grundsatz der Gleichbehandlung mit anderen Personengruppen bestärkt uns deshalb weiterhin, die Erhöhung der Beträge um 10 % zu verlangen.

Ad § 13, Abs. 1 lit. b:

Die Formulierung "..... durch eigene Berufstätigkeit 4 Jahre zur Gänze selbst erhalten" kann von der Österreichischen Hochschülerschaft nur insoweit akzeptiert werden, wenn in die Zeiten der eigenen Berufstätigkeit Zivil- und Präsenzdienstzeiten, Arbeitslosenzeiten und Kindererziehungszeiten eingerechnet werden.

Ad § 13, Abs. 2 lit. c:

Die Österreichische Hochschülerschaft bedauert, daß Abs. 2 lit.c nicht den Vorschlägen der ÖH entsprechend abgeändert wurde; gleichzeitig möchten wir anregen, daß all jene Studierenden, die durch die "Gemeindegebietsverordnung" keine Erhöhungsbeträge erhalten, bereits von der Studienbeihilfenbehörde über die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem "Fonds für Studienunterstützungen" informiert werden.

Ad Artikel I, Z 15, § 13, Abs. 6:

Da sogar das Familienlastenausgleichsgesetz neben dem Bezug der Familienbeihilfe ein monatliches Einkommen bis zu einer Höchstgrenze von S 2.500,-- den Studierenden gestattet, erscheint der Österreichischen Hochschülerschaft die Erhöhung des Betrages von S 13.000,-- auf S 14.000,-- für die Bemessungsgrundlage des Studierenden als zu gering.

Ad § 13, Abs. 6 lit. c:

Gerade bei Kollegen, die sich durch 4 Jahre hindurch selbst erhalten haben, kann die Fiktion der unterhaltsleistenden Eltern von der Österreichischen Hochschülerschaft nicht akzeptiert werden. Die zumeist eingetretene Unabhängigkeit von der elterlichen Versorgung ließe eine solche Bestimmung zum Auslesekriterium werden, da weder den vom Berufsleben sich frei zum Studium entschließenden Studierenden zumeist höheren

- 6 -

Lebensalters noch ihren Eltern ein Streit über den Gerichtsweg um eine tatsächliche Unterhaltsleistung zugemutet werden kann.

Wir sehen aus einer derartigen Verschärfung gerade für jene Kolleginnen und Kollegen eine Benachteiligung, die von anderen Stellen im Beschreiten des zweiten Bildungsweges ermutigt werden.

Ad Artikel I, Z 16, § 13, Abs. 7 bis 11:

Auch hier gelten die obenerwähnten Einwände der Österreichischen Hochschülerschaft.

Die im § 13, Abs. 9 genannte Steigerung der Kinderabsetzbeträge von S 23.000,-- auf S 25.000,-- wird von uns nicht als ausreichend angesehen.

Ad § 13, Abs. 10:

Die Erhöhung des Unselbständigen-Absetzbetrages im § 13, Abs. 10 auf S 15.000,-- zeigt uns die Bereitschaft, daß mögliche Ungerechtigkeiten durch Variationsmöglichkeiten der Selbständigen bei den Steuererklärungen im Gegensatz zu den unselbständigen Erwerbstätigen ausgeglichen werden.

Ad Artikel I, Z 17 und 18, § 14, Abs. 1 und § 14, Abs. 4 bis 13:

Auch wenn der Rechnungshof in seinem Einschaubericht anlässlich einer Überprüfung der Studienbeihilfenbehörde festgehalten hat, daß die Entscheidungspraxis mancher Senate der Studienbeihilfenbehörde nicht zu rechtlich haltbaren Lösungen geführt hat und Mängel im wesentlichen im Bereich des Ermittlungsverfahrens und in der Anwendung als zu eng aufgefaßter gesetzlicher Bestimmungen angeführt wurden, weist die Österreichische Hochschülerschaft darauf hin, daß durch Weisungen von Seiten des BMWF derartige Entscheidungspraxen verhindert werden können und dies in einer etlichen Anzahl von Fällen auch verhindert worden sind.

Schon bisher haben Bedienstete der Studienbeihilfenbehörde an Sitzungen der Senate mit beratender Stimme teilgenommen; auf ihre Einwände bezüglich Ermittlungsverfahren und Gesetzesauslegung wurde immer viel Gewicht gelegt. Durch ihre Einbeziehung als stimmberechtigte Mitglieder würde sich also an der Qualität der Entscheidungen wohl nichts ändern.

- 7 -

Ebenso entstanden Verzögerungen der Verfahren nicht aufgrund der Zusammensetzung der Gruppen sondern durch die oftmalige Änderung dieser Zusammensetzung (Bestellung nur für 1 Kalenderjahr, wobei die erste Sitzung im Kalenderjahr aufgrund der fehlenden Dekrete des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zumeist frühestens im März stattfinden konnte). Die Paritätsänderung kann keinesfalls akzeptiert werden.

Nach der vorgelegten Änderung wäre in bestimmten Fällen sogar möglich, daß zwei von drei Mitgliedern weisungsgebundene Beamten wären und die Mitbestimmung der Studierenden empfindlich gekürzt werden würde.

Eine derartige Neufassung verbessert die Entscheidungen nicht und schafft vielmehr Platz für neue Konflikte.

Uns erscheint deshalb folgende Variante als sinnvoller:

1. Senkung der Mitgliederzahl der Senate für Universitäten und Hochschulen von 6 auf 4: 2 Vertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer und 2 Vertreter aus dem Kreis der Studierenden;
 2. Verlängerung der Bestellungszeit von einem auf zwei Jahre
 3. Änderung der Funktionsperioden von Kalenderjahren auf Studienjahre
 4. Von den 2 Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer müßte ein Mitglied rechtskundig sein. Falls an einer der genannten Lehranstalten kein rechtskundiger Hochschullehrer unterrichtet, könnte ein Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrer durch einen rechtskundigen Beamten des Rektorats ersetzt werden.
 5. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Hochschullehrer zu wählen.
 6. Beschußfähigkeit ist bei Anwesenheit je eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) einer Personengruppe gegeben.
 7. Ein Beamter der Studienbeihilfenbehörde ist zu jeder Sitzung des Stipendiensenates der Studienbeihilfenbehörde als Auskunftsperson beizuziehen.
 8. Der Beamte der Studienbeihilfenbehörde hat ein Bestandsbuch über die Vorstellungen mit laufender Zahl beginnend jeweils mit dem Wintersemester anzulegen und zu führen.
- Dieses Bestandsbuch soll einen Überblick für alle Senatsmitglieder gewährleisten, da die Praxis in den vergangenen Jahren gezeigt hat, daß die Mitglieder der Stipendiensenate in den seltensten Fällen über den tatsächlichen Stand der Vorstellungen Bescheid gewußt haben.

- 8 -

Es gab bis jetzt keinerlei Aufzeichnungen über die Zahl der einlangenden Vorstellungen, über die Zahl der bereits erledigten Fälle und über die Zahl der noch offenen.

Ad Artikel I, Z 19, § 17 Abs. 4:

Die Österreichische Hochschülerschaft erwartet, daß dieser Punkt durch die Rücknahme der unsozialen Bestimmungen des § 13, Abs. 6 lit. c hinfällig wird.

Ad Artikel I, Z 20, § 18:

Wir begrüßen die Änderung des § 18 bezüglich der Ansuchen um Erhöhung der Studienbeihilfe, da die vorgeschlagene Änderung sicherlich unnötige Härtefälle verhindern wird.

Ad Artikel I, Z 21 bis 23, § 21, Abs. 1, § 23, Abs.1, § 25, Abs.1, lit a:

Z 21 bis 23 werden von der Österreichischen Hochschülerschaft uneingeschränkt positiv betrachtet.

Ad Artikel I, Z 24, § 26:

Wir sehen die Tatsache, daß künftig in jedem Semester eingereicht werden kann, als äußerst begrüßenswert an. Allerdings vermissen wir eine Anhebung dieser Beträge.

Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft auf Erhöhung der Beträge für Inlandsaufenthalte S 150,-- pro Tag und für Auslandsaufenthalte S 300,-- pro Tag.

Ad Artikel I, Z 25 bis 27, § 28, § 28 a) und § 29:

Grundsätzlich begrüßen wir die Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien, vor allem, wenn durch diese eine selbständige Forschungsarbeit Studierender unterstützt wird und die Universitäten und Fakultäten im Konsens zwischen Lehrern und Studierenden geeignete und flexible Richtlinien festlegen können. Auch wenn sich die Österreichische Hochschülerschaft gegen eine reine "Notenprämiierung" wehrt, so hat sich in der Praxis seit Einführung des Leistungsstipendiums statt dem Begabtenstipendium leider gezeigt, daß bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Architektur an der TU Graz) die Vergabe der Leistungsstipendien einzig und allein nach den Noten und nicht nach Projektarbeiten erfolgte.

- 9 -

Da die von der Österreichischen Hochschülerschaft wiederholt geforderte und bisher rechtlich mögliche Unterstützung zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten von vielen Fakultäten nahezu überhaupt nicht wahrgenommen wurde, erscheint uns eine schrittweise Fortentwicklung des Systems der Leistungsförderung in Richtung reine Projektförderung durchaus angebracht.

Auch wenn lt. Erläuterungen des BMWF zusätzlich Studierende durch Preise des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung "ermutigt werden sollen", wissenschaftliche Höchstleistungen oder wissenschaftlich originelle Forschungsansätze zu liefern, bedeuten Preise im gleichen Atemzug mit den Studienunterstützungen für soziale Härtefälle genannt, für die betroffenen Studierenden reinen Hohn. Deshalb fordern wir eine (auch rein optische) Trennung der wissenschaftlichen Preise von den Studienunterstützungen.

Weiters bedeutet eine Kannbestimmung (.... der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann verleihen) doch wohl, daß trotz der zur Verfügung gestellten 1 Million Schilling der Bundesminister diese nicht vergeben muß. Außerdem sind wir der Meinung, daß Preisverleihungen durch den Bundesminister sicherlich medial wirksam sind, aber keinerlei Fortschritt im Bereich der Studienförderung bedeuten.

Bei einer möglichen Ausweitung der Aufgaben/Förderungsmöglichkeiten aus dem Fonds für Studienunterstützungen ("Härtefonds") wäre eine Änderung des Vergabemodus zu erwägen. Grundsätzlich sollte jedoch der ursprüngliche Gedanke des "Härtefonds", nämlich die Förderung von Studierenden in Härtefällen insbesondere wenn Studierende unverschuldet in Not geraten sind und dadurch ein Studienabschluß kaum möglich wäre, beibehalten werden.

Wir weisen darauf hin, daß Leistungsförderung insbesondere dann als sinnvoll erscheint, wenn die Förderung aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistung und nicht aufgrund der sozialen Herkunft erfolgt. Zu dem würde durch den Wegfall der Überprüfung von finanzieller Situation und Studienzeit durch die Studienbeihilfenbehörde diese nicht nur bedeutend entlastet werden, sondern es würden dadurch auch Einsparungsmöglichkeiten entstehen.

Dies wäre durch die Streichung des Sozialkriteriums (doppelte Bemessungsgrundlage) sowie des § 30 des geltenden Gesetzes möglich.

Ganz besonders begrüßenswert erscheinen uns die Tatsachen:

- die Studierenden können hinkünftig selbst Ansuchen stellen,

- 10 -

- Die Kriterien für Vergabe von Leistungsstipendien müssen rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben werden.

Ad Artikel II,

Wir vertreten die Ansicht, daß sämtliche Änderungen mit 1. September 1988 in Kraft treten können; bei einer Änderung der Funktionsdauer der Stipendiensenate von Kalenderjahren auf Studienjahre und bei Einführung der neuen Leistungsförderungen ab Wintersemester 88/89 wäre ein Inkrafttreten ab 1.9.1988 möglich. Insbesondere für Förderungsstipendien (Förderung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten von Studierenden) wäre bei Inkrafttreten des § 28 a mit 1.1.1989 keinerlei Förderungsmöglichkeit für Projektarbeiten im Laufe des Wintersemesters 88/89 gewährleistet.

Für die Österreichische Hochschülerschaft dürfen Übergangsbestimmungen keinesfalls soziale Härtefälle produzieren. Demnach sind die neugefaßten Bestimmungen der §§ 2, Abs. 1 lit.c und Abs. 3, lit.f, 13, Abs. 2 lit.b, 13, Abs. 6, lit.c und 17, Abs. 4 auf Studierende, die sich im Wintersemester 1988/89 zumindest im zweiten inskribierten Semester befinden unabhängig vom Bezug einer Studienbeihilfe im Laufe des Studienjahres 1987/88, für das gewählte Studium nicht anzuwenden.

Abschließend stellen wir fest, daß der vorgelegte Entwurf der Novellierung des Studienförderungsgesetzes etliche positive Ansätze enthält, großteils aber gerade für sozial belastete Kolleginnen und Kollegen als unbefriedigend und den Notwendigkeiten kaum entsprechend betrachtet werden kann.

Wien, am 21. März 1988

Jolantha Belik
Ref.f.Sozialpolitik